

Wahlbekanntmachung

- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

zur Direktwahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Goslar am 12.09.2021

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i. V. m. §§ 45 a und 16 NKWG sowie § 83 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich für die Direktwahl der Landrätin / des Landrates folgendes bekannt:

1. Wahltag

Durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Goslar vom 02.11.2020 wurde der Termin für die Direktwahl der Landrätin/ des Landrates gem. § 80 Abs. 9 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) auf den allgemeinen Kommunalwahltag festgelegt. Somit findet die Direktwahl am **12.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt

2. Tag der Stichwahltag

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese gem. § 45 b Abs. 3 Satz 1 NKWG am **26.09.2021 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet des **Landkreises Goslar**. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

4. Wahlvorschläge

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 45 a NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder aber von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Nach § 45 d Abs. 2 NKWG findet § 21 Abs. 1 NKWG mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Weiter darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin / einen Bewerber enthalten.

5. Unterschriften für einen Wahlvorschlag

Die Wahlvorschläge müssen nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Kreistag Vertreterinnen und Vertreter angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 250 Unterschriften. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich. Vor Ausgabe muss aber die Bewerberaufstellung bereits erfolgt sein.

Bei folgenden Parteien genügt lt. Bekanntmachung der Landeswahlleiterin nach § 22 Abs. 2 NKWG vom 09.11.2020 (Nds. MBl. Nr. 52/2020 S. 1283) gemäß § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 Nrn. 2 u. 3 NKWG die Unterschrift des für den Landkreis Goslar zuständigen Parteiorgans:

- **Christlich Demokratische Union Deutschlands** - **CDU**
- **Sozialdemokratische Partei Deutschlands** - **SPD**
- **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** - **GRÜNE**
- **Freie Demokratische Partei** - **FDP**
- **DIE LINKE.Niedersachsen** - **Die Linke**
- **Alternative für Deutschland** - **AfD**

Bei folgenden Wählergruppen genügt gem. § 45 d Abs. 4 Satz 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 Nr. 1 NKWG die Unterschrift von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- **Bürgerliste im Landkreis Goslar**

Alle anderen Parteien, für die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, können als Parteien zu der Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Goslar am 12.09.2021 Wahlvorschläge nur dann einreichen, wenn sie gem. § 22 Abs. 1 NKWG i. V. m. § 45 a NKWG schriftlich bis **zum 14.06.2021** der **Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover**, ihre Beteiligung an der Wahl **angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d NKWG und der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

6.1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Landkreis Goslar handelt.
- Wahlgebiet

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Die dort bezeichneten Anlagen sind bei der Kreiswahlleitung kostenfrei erhältlich (Adresse s. 7.2, E-Mail: wahlbuero@landkreis-goslar.de).

6.2. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge zur Direktwahl der Landrätin / des Landrates für den Landkreis Goslar auf. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Montag, 26.07.2021, 18:00 Uhr,

beim

**Landkreis Goslar
- Kreiswahlbüro -
Zimmer 1016
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar**

einzureichen.

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der Unterlagen.

Goslar, 01.04.2021
Landkreis Goslar
Die Kreiswahlleiterin

gez. Regine Breyther